



## Informationen für Antragstellende<sup>1</sup>

### Anträge auf Zuordnung von analogen terrestrischen Hörfunk-Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet (ohne vorangegangene Ausschreibung)

(Version 08/2022)

#### 1 Allgemeine Informationen

Zuständig für die Erteilung von Zulassungen für privaten Hörfunk und für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten<sup>2</sup> ist die **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**. Als Geschäftsstelle dient ihr die **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**. Gesetzliche Grundlage für die Zulassungserteilung bzw. die Zuordnung ist das **Privatradiogesetz (PrR-G)**, für die fernmelderechtlichen Bewilligungen das **Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021)**.

In diesem Merkblatt informiert die KommAustria über die erforderlichen Unterlagen für einen Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet (zur Verbesserung der Versorgung oder zur Erweiterung des Versorgungsgebietes) ohne vorangegangene Ausschreibung sowie den Ablauf eines solchen Verfahrens. Dieses Merkblatt enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere das Privatradiogesetz, das KommAustria-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz) hinausgehen.

Prinzipiell bestehen nach dem Privatradiogesetz zwei Möglichkeiten, Anträge auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu stellen: Entweder der Antrag wird **anlässlich einer Ausschreibung der betreffenden Übertragungskapazität nach § 13 PrR-G** gestellt, oder es wird die Zuordnung noch nicht zugeordneter Übertragungskapazitäten **ohne vorangegangene Ausschreibung** beantragt. Während ein Antrag anlässlich einer Ausschreibung an die in der Ausschreibung festgelegte Frist gebunden ist, können Anträge ohne vorangegangene Ausschreibung jederzeit eingebracht werden. In einem solchen Fall muss die gewünschte Übertragungskapazität jedoch bereits im Antrag selbst festgelegt werden.

---

<sup>1</sup> In diesem Merkblatt wird abweichend von der gesetzlich benutzten männlichen Form eine geschlechtsneutrale Bezeichnung benutzt. Etwa Antragstellende oder antragstellende Person anstelle Antragsteller oder Anbietende anstelle Anbieter.

<sup>2</sup> „Übertragungskapazität“ ist die Gesamtheit der technischen Parameter, die eine Funkausstrahlung charakterisieren, wie Sendefrequenz, Sendeleistung, Sendestandort, Antennencharakteristik (vgl. § 2 Z 4 PrR-G). Aus der Übertragungskapazität ergibt sich (in Verbindung mit anderen Faktoren, etwa der Topographie) das versorgte Gebiet.

Dieses Merkblatt behandelt nur **Anträge auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu einem bereits bestehenden Versorgungsgebiet ohne vorangegangene Ausschreibung**. Für Anträge anlässlich einer Ausschreibung, Anträge auf Neuzulassung zur Veranstaltung von Hörfunk (ohne Ausschreibung) sowie Anträge auf Ausbildungs- oder Ereignishörfunk wird auf die gesonderten Merkblätter verwiesen.

Es ist gesetzlich vorgesehen, die Zuordnung weiterer Übertragungskapazitäten gemäß § 12 PrR-G gemeinsam mit der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 (TKG 2021) zu erteilen („one stop shop“-Grundsatz). Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G ein in technischer Hinsicht hinreichend detaillierter Antrag gestellt wird, der die vollständigen technischen Merkmale (ein so genanntes „**technisches Konzept**“, siehe Abschnitt 4 dieses Merkblatts) enthält.

Anträge können über das **Einbringungsportal der RTR** (<https://egov.rtr.gv.at/ertr/einbringungsportal/Startseite.de.html>), per Post, Telefax (01/58058-9191) oder E-Mail ([rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)) eingebracht sowie persönlich abgegeben werden.

Die **Anträge** sind zu richten **an**:

Kommunikationsbehörde Austria bei der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Bei der Einbringung per E-Mail ersuchen wie Sie, für allfällige Anhänge eines der Formate PDF, Word, Excel, RTF, Postscript, Ascii oder TIFF (jeweils evtl. komprimiert mit ZIP) zu verwenden.

Im Falle einer **Einbringung durch Telefax oder E-Mail** kann die KommAustria, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, die Erbringung des Nachweises der Identität der einschreitenden Person oder der Authentizität des Anbringens (etwa durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift) auftragen (§ 13 Abs. 4 AVG).

Es ist zu beachten, dass Anträge juristischer Personen grundsätzlich von einem vertretungsbefugten Organ, also etwa einer Geschäftsführerin oder einem Prokuristen (im Falle von nur gemeinsam vertretungsbefugten Personen durch diese gemeinsam), unterzeichnet sein müssen (**firmenbuchmäßige Zeichnung**). Antragstellende können auch andere Personen mit ihrer Vertretung vor der Behörde betrauen, in diesem Fall ist (ausgenommen bei berufsmäßigen Parteienvertretenden wie z.B. Rechtsanwält:innen oder Notar:innen) mit dem Antrag eine von vertretungsbefugten Organen bzw. Antragstellenden ordnungsgemäß gezeichnete Vollmacht vorzulegen.

Im Falle einer Zulassung bildet das Privatradiogesetz (PrR-G) die wesentliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit als hörfunkveranstaltendes Unternehmen; daneben sind insbesondere noch das KommAustria-Gesetz (KOG) sowie das TKG 2021 von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Antragsstellung mit dem Privatradiogesetz sowie den wesentlichen

Bestimmungen dieser drei Gesetze vertraut zu machen, zumal im Falle einer Zulassungserteilung Hörfunkveranstalter für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen einstehen muss. Die genannten Gesetzesbestimmungen sowie Informationen für Hörfunkveranstalter sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/> verfügbar.

Das Verfahren bei Anträgen auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu bestehenden Versorgungsgebieten ohne vorangegangene Ausschreibung unterscheidet sich danach, ob die Übertragungskapazität der Verbesserung der Versorgung (sogenannte „Verdichtung“) oder der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes dient. Das Verfahren und die notwendigen Antragsunterlagen werden daher getrennt nach diesen Typen dargestellt. In beiden Fällen ist weiters ein technisches Konzept vorzulegen, das danach in einem gesonderten Abschnitt behandelt wird.

## **2 Verfahren und Antragsunterlagen bei Anträgen auf Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet („Verdichtung“)**

Ein Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung nach § 12 PrR-G kann jederzeit bei der KommAustria eingebracht werden, sofern nicht § 13 PrR-G zur Anwendung kommt, also die Übertragungskapazität sich nicht bereits im Ausschreibungsstadium befindet.

Es ist erforderlich, dass Antragstellende die verfügbare Übertragungskapazität in einem Antrag **im Rahmen eines vollständigen technischen Konzeptes selbst angeben**. Die Behörde prüft dann das eingereichte Konzept auf seine fernmeldetechnische Realisierbarkeit, also insbesondere ob die gewählte Übertragungskapazität verfügbar ist. Aufgrund der Natur der Frequenzplanung kann eine abschließende Liste „freier“ Übertragungskapazitäten nicht geführt werden, allerdings sind die den österreichischen Rundfunkveranstalter zugeordneten, also nicht (mehr) verfügbaren Übertragungskapazitäten auf der Website der RTR-GmbH im sogenannten „**Frequenzbuch**“ (vgl. § 14 PrR-G) veröffentlicht.

Ein Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung hat gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G **folgende Angaben zu enthalten**:

- eine Darlegung, welche konkreten Versorgungsmängel durch die beantragte Übertragungskapazität behoben werden sollen
- ein vollständiges technisches Konzept für die beantragte Übertragungskapazität (siehe dazu näher Abschnitt 4 dieses Merkblatts)
- die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzeptes angefallenen Aufwendungen

Nach Einlangen des Antrags wird dieser von der KommAustria zunächst in **formaler Hinsicht** (Zulässigkeit, etwaige Mängel) geprüft. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, ergeht ein **Mängelbehebungsauftrag**, dem innerhalb der festgelegten Frist zu entsprechen ist, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen ist (vgl. § 13 Abs. 3 AVG).

Sobald der Antrag vollständig ist, erfolgt die technische Prüfung durch die Regulierungsbehörde. Gegenstand dieser Prüfung ist auch, ob durch die Zuordnung der Übertragungskapazität tatsächlich eine Verbesserung der Versorgung bewirkt wird und keine technisch vermeidbare Doppel- oder Mehrfachversorgung entstehen würde.

Sollte das Konzept nicht fernmeldetechnisch realisierbar sein oder nicht die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Versorgung erfüllen, wird der antragstellenden Person ein entsprechendes **Gutachten** zur Stellungnahme übermittelt. Erweist sich die beantragte Zuordnung im Rahmen dieses Verfahrens im Ergebnis als nicht fernmeldetechnisch realisierbar oder nicht zulässig, wird der Antrag abgewiesen.

Möglicherweise hängt die technische Realisierbarkeit davon ab, ob die beantragte Übertragungskapazität **international koordiniert** werden kann. Dafür ist in völkerrechtlichen Verträgen ein Verfahren vorgesehen, in dem in mehreren Stufen die möglicherweise betroffenen Staaten bzw. deren Frequenzverwaltungen befragt werden müssen. Bis zum Abschluss zumindest eines Teils dieses Verfahrens kann der Antrag nicht weiter behandelt werden. Davon wird die antragstellende Person verständigt.

Ist der Antrag fernmeldetechnisch realisierbar und zulässig, so wird er gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G jenen Hörfunkveranstaltenden **bekannt gemacht**, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstaltende haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung **selbst die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen**, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auch in diesem (Gegen-)Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Übertragungskapazität behoben werden sollen sowie ein vollständiges technisches Konzept für die beantragte Übertragungskapazität (Darstellung der Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G) vorzulegen.

Kann eine andere hörfunkveranstaltende Person, der einen solchen Antrag gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine **größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt**, ist diesem die Übertragungskapazität zuzuordnen und nicht der ursprünglichen antragstellenden Person (§ 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G).

In einem solchen Fall hat dieser gemäß § 12 Abs. 7 und 8 PrR-G der ursprünglichen antragstellenden Person **die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen**. Aus diesem Grund hat bereits der ursprüngliche Antrag gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Dieser Anspruch ist auf dem Zivilrechtsweg (also vor den ordentlichen Gerichten) geltend zu machen, wobei die KommAustria im Streitfall um Schlichtung ersucht werden kann.

Ob eine größere Verbesserung bewirkt wird, ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen.

Wird im Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G kein anderer Antrag gestellt oder kann nicht nachgewiesen werden, dass eine Zuordnung an eine andere antragstellende Person eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Mängel bewirkt, so ist die beantragte Übertragungskapazität **der ursprünglichen antragstellenden Person zuzuordnen**.

Eine **Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet** ist auf die restliche Laufzeit der betreffenden Zulassung beschränkt.

Gegen die Entscheidung der KommAustria kann binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

### **3 Verfahren und Antragsunterlagen bei Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes**

Ein Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes nach § 12 PrR-G kann jederzeit bei der KommAustria eingebracht werden, sofern nicht § 13 PrR-G zur Anwendung kommt, also die Übertragungskapazität sich nicht bereits im Ausschreibungsstadium befindet.

Es ist erforderlich, dass die verfügbare Übertragungskapazität in einem Antrag **im Rahmen eines vollständigen technischen Konzeptes angegeben wird**. Die Behörde prüft dann das eingereichte Konzept auf seine fernmeldetechnische Realisierbarkeit, also insbesondere ob die gewählte Übertragungskapazität verfügbar ist. Aufgrund der Natur der Frequenzplanung kann eine abschließende Liste „freier“ Übertragungskapazitäten nicht geführt werden, allerdings sind die den österreichischen Rundfunkveranstaltern zugeordneten, also nicht (mehr) verfügbaren Übertragungskapazitäten auf der Website der RTR-GmbH im sogenannten „**Frequenzbuch**“ (vgl. § 14 PrR-G) veröffentlicht.

Ein Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes hat gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G **folgende Angaben zu enthalten**:

- Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, die im Falle einer Erweiterung zu erwägen sind:
  - ein geographisches Naheverhältnis bzw. ein unmittelbarer (geographischer) Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet
  - die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet
  - die Bevölkerungsdichte
  - die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung
  - politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge
- die technische Reichweite (Wohnbevölkerung), die voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann
- ein vollständiges technisches Konzept für die beantragte Übertragungskapazität (siehe dazu näher Abschnitt 4 dieses Merkblatts)
- die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzeptes angefallenen Aufwendungen

Nach Einlangen des Antrags wird dieser von der KommAustria zunächst in **formaler Hinsicht** (Zulässigkeit, etwaige Mängel) geprüft. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, so ergeht ein **Mängelbehebungsauftrag**, dem innerhalb der festgelegten Frist zu entsprechen ist, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen ist (vgl. § 13 Abs. 3 AVG).

Sobald der Antrag vollständig ist, erfolgt die technische Prüfung durch die Regulierungsbehörde. Sollte das Konzept nicht fernmeldetechnisch realisierbar sein oder nicht die Voraussetzungen für die Erweiterung eines Versorgungsgebietes erfüllen, wird der antragstellenden Person ein entsprechendes **Gutachten** zur Stellungnahme übermittelt. Erweist sich die beantragte Zuordnung im Rahmen dieses Verfahrens im Ergebnis als nicht fernmeldetechnisch realisierbar oder nicht zulässig, wird der Antrag abgewiesen.

Möglicherweise hängt die technische Realisierbarkeit davon ab, ob die beantragte Übertragungskapazität **international koordiniert** werden kann. Dafür ist in völkerrechtlichen Verträgen ein Verfahren vorgesehen, in dem in mehreren Stufen die möglicherweise betroffenen Staaten bzw. deren Frequenzverwaltungen befragt werden müssen. Bis zum Abschluss zumindest eines Teils dieses Verfahrens kann der Antrag nicht weiter behandelt werden. Davon wird die antragstellende Person verständigt.

Weiters besteht die Möglichkeit, dass die Behörde die beantragte Übertragungskapazität nach § 10 Abs. 3 PrR-G **zur Planung neuer Versorgungsgebiete** per Verordnung **reserviert**. In diesem Fall wird der Antrag ebenfalls abgewiesen.

Ist der Antrag fernmeldetechnisch realisierbar bzw. das Koordinierungsverfahren (zumindest teilweise) abgeschlossen, sind weiters die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G gegeben und erfolgt keine Reservierung der beantragten Übertragungskapazität, ist diese nach § 13 PrR-G **auszuschreiben**.

Liegt die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität unter 50 000 Personen, kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete **beschränkt** werden. In einem solchen Fall kann die Bekanntmachung der Ausschreibung auch durch eine direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Im Rahmen der Ausschreibungsfrist sollte die ursprüngliche antragstellende Person den Antrag wiederholen bzw. ausdrücklich aufrechterhalten, wobei ein Verweis auf die bisher vorgelegten Unterlagen und Angaben ausreichend ist. Für den weiteren Ablauf des Verfahrens kann auf das **Merkblatt für Anträge anlässlich einer Ausschreibung** verwiesen werden.

Im durch die Ausschreibung eingeleiteten Verfahren kann die KommAustria zu dem Ergebnis kommen, dass die Übertragungskapazität **nicht** der ursprünglichen antragstellenden Person zuzuordnen ist, sondern jemandem, der erst im Zuge der Ausschreibung einen Antrag gestellt hat.

In einem solchen Fall hat dieser gemäß § 12 Abs. 7 und 8 PrR-G der ursprünglichen antragstellenden Person **die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen**. Aus diesem Grund hat bereits der

ursprüngliche Antrag gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Dieser Anspruch ist auf dem Zivilrechtsweg (also vor den ordentlichen Gerichten) geltend zu machen, wobei die KommAustria im Streitfall um Schlichtung ersucht werden kann.

## 4 Notwendige technische Unterlagen („technisches Konzept“)

Jeder Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten hat gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G als wesentlichen Bestandteil ein **technisches Konzept** („die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität, eine Darstellung über die geplante Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität“) zu enthalten. Die technischen Unterlagen, die dafür beizubringen sind, werden im Folgenden näher dargelegt und erklärt.

Um eine effektive frequenztechnische Beurteilung der Anträge auf Errichtung und Betrieb von Rundfunksendern durch die KommAustria zu ermöglichen und um Mängelbehebungsaufträge und Antragszurückweisungen zu vermeiden, sind folgende Unterlagen vollständig und richtig ausgefüllt den Anträgen beizulegen:

1. ein **technisches Anlageblatt** entsprechend dem Muster im Anhang zu diesem Merkblatt, in dem die Punkte 1 bis 16 sowie 18 und 20 ausgefüllt sind.  
Die (zusätzliche) elektronische Übermittlung des ausgefüllten Anlageblatts per E-Mail an [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at) ist zur leichteren Bearbeitung des Antrags zweckmäßig. Zu diesem Zweck steht ein leeres Anlageblatt auf der Website der RTR-GmbH zum Download zur Verfügung.
2. gerechnete **Antennendiagramme**, und zwar das Horizontaldiagramm (bei gemischter Polarisation für die horizontale und vertikale Komponente) sowie das Vertikaldiagramm (bei gemischter Polarisation die Summenleistung). Die Diagramme sollten im A4-Format gehalten sein, um die Ablesbarkeit der Werte und die Vergleichbarkeit mit den Werten im technischen Anlageblatt zu gewährleisten. Weiters als Beilage die Firmendatenblätter der Einzelantennen.
3. ein **Systemberechnungsblatt**, aus dem Folgendes ersichtlich sein muss:
  - der Gesamtantennengewinn bezogen auf den Lambda-Halbe-Dipol
  - Zusatzdämpfungen verursacht durch Leitungen, Weichen, Koppler, Filter u.a. zwischen Senderausgang und Antenne
  - technische Bezeichnungen dieser verwendeten Elemente mit Angabe der relevanten technischen Daten (inkl. Länge der Zuleitung vom Sender zur Antenne)
4. eine **Darstellung der Versorgungswirkung** der beantragten Übertragungskapazität (graphische oder verbale Darstellung des Gebietes, das von der beantragten Übertragungskapazität versorgt werden soll, etwa durch den Versorgungsplot, die Angabe der Gemeinden, o.ä.)

Folgende weitere Unterlagen können unnötige und zeitraubende Rückfragen auf ein Mindestmaß reduzieren und erleichtern die Beurteilung des technischen Konzeptes auch im Sinne der antragstellenden Person. Ihre Vorlage wird daher dringend empfohlen, ansonsten wird mit einer entsprechenden Nachforderung zu rechnen sein.

5. ein Ausschnitt aus einer **Landkarte** mit einem Mindestmaßstab von 1:50.000, aus der durch **Ankreuzen** des Standortes die Lage des Antennenmastes gut und eindeutig erkennbar ist (die Standorthöhe muss aus den Höhenschichtlinien ermittelbar sein).
6. **Skizzen** aus denen nähere Details zu ersehen sind, wie:
  - Zufahrtswege zum Senderstandort (Auto, Aufstiegshilfen oder Fußweg)
  - die Art (Mast, Plattform) sowie Lage des Antennentragwerkes in Bezug auf ein nahegelegenes Gebäude, wenn vorhanden
  - der Montageort der Antenne am Antennentragwerk
  - die Antennenanordnung (Skizze zur Ausrichtung der Einzelantennen aus der die Winkelverhältnisse bezogen auf die geografische Nord-Richtung hervorgehen)
7. nähere **Erläuterungen, etwa zur** eventuellen Mitverwendung einer bestehenden Antennenanlage

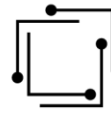
Mit diesen Angaben, vollständig und richtig ausgefüllt, sollte eine entsprechende Prüfung des Antrags ohne weitere Rückfragen möglich sein.

## 5 Kosten

Gemäß der Rundfunk-Frequenznutzungsgebührenverordnung (RFGV) der KommAustria vom 27.07.2001 sind für die **Frequenzzuteilung und die Frequenznutzung** sowie für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage keine Gebühren zu entrichten.

Wird die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet, die erst anlässlich der Ausschreibung nach § 13 PrR-G oder dem Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G einen Antrag eingebracht hat, so hat diese der ursprünglichen antragstellenden Person, die zunächst einen Antrag nach § 12 PrR-G eingebracht und dafür das technische Konzept vorgelegt hat, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, die **nachweislich für die Erstellung des Konzeptes angefallenen Aufwendungen** nach § 12 Abs. 7 und 8 PrR-G zu ersetzen. Dieser Anspruch ist auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen, die KommAustria kann im Streitfall um Schlichtung ersucht werden.





## 6 Anhang: Muster für ein technisches Anlageblatt

Zeile 18 ist nur bei bestehenden Hörfunkveranstaltenden auszufüllen

1	Name der Funkstelle						
2	Standortbezeichnung						
3	Lizenzinhaber/-in						
4	Senderbetreiber/-in						
5	Sendefrequenz in MHz						
6	Programmname						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	WGS84					
8	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m						
10	Senderausgangsleistung in dBW						
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation						
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	hex	hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmmzubringung ( <i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i> )						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( <i>ja/nein</i> )						
22	Bemerkungen						